

Zwischenstaatliche SV / EKVK

1. Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK)

Im EWR-Raum (EU, Schweiz, Mazedonien, Serbien und Bosnien-Herzegowina) gilt grundsätzlich die Rückseite der E-Card, welche den Auslandskrankenschein abgelöst hat, als Nachweis eines KV-Schutzes, sofern ein Gültigkeitsdatum vorhanden ist.

Ist kein Gültigkeitsdatum vorhanden (hinten Sterne) kann der Versicherte eine Ersatzbescheinigung anfordern, welche mit Gültigkeitszeitraum auszustellen ist (Provisorischer Ersatz; EWR-PEB).

Vorversicherungszeit für EKVK:

Vorversicherungszeit Variante 1: innerhalb von 10 Jahren mind. 5 Jahre durchgehend und 180 Tage innerhalb des letzten Jahres; Gültigkeitsdauer der EKVK: 10 Jahre ab Vollendung des 60. LJ, 5 Jahre für Jüngere.

Vorversicherungszeit Variante 2: KV-Anspruchstage innerhalb der letzten 5 Jahre und 180 Tage im letzten Jahr; Gültigkeitsdauer der EKVK: 1 Jahr

Für den Anspruchsnachweis ist die Rückseite der E-Card vorgesehen; keine elektronische Abrechnung, meist wird die EKVK von der Behandlungsstelle kopiert und damit der Anspruch des Versicherten gegenüber des Sozialversicherungsträgers dokumentiert.

1. Urlaubsbetreuung

Mit 2 weiteren Staaten in Europa (Montenegro und Türkei) gibt es bilaterale zwischenstaatliche Abkommen im Bereich der Krankenversicherung, im Bedarfsfall wird von der SVS ein Urlaubskrankenschein mit begrenzter Dauer (3 Monate) ausgestellt.

Reisen und Urlaub in der EU/EWR-Raum

- ausgefüllte E-Card Rückseite, sonst provisorischen Ersatzbeleg anfordern
- auch im EU/EWR-Raum priv. Reisekrankenversicherung sinnvoll

Mitgliedstaaten

- Belgien
- Bosnien-Herzegowina (Achtung: Sie müssen vor der Behandlung beim bosnischen Krankenversicherungsträger unter Vorlage der EKVK oder PEB um einen gültigen Behandlungsschein ersuchen)
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland

- Großbritannien (Vereinigtes Königreich, UK)
- Irland
- Island
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Liechtenstein
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Nordmazedonien
- Montenegro (Achtung: Sie müssen vor der Behandlung beim montenegrinischen Krankenversicherungsträger unter Vorlage der EKVK oder des Urlaubskrankenscheines um einen gültigen Behandlungsschein ersuchen)
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Schweiz
- Serbien (Achtung: Sie müssen vor der Behandlung beim serbischen Krankenversicherungsträger unter Vorlage der EKVK oder des Urlaubskrankenscheines um einen gültigen Behandlungsschein ersuchen)
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Zypern (griechische Teile)

Im Krankheitsfall

Im Krankheitsfall erhalten Sie Leistungen nach den Regeln des jeweiligen Landes. In manchen Ländern gibt es beispielsweise Selbstbehalte, die auch von ausländischen Patienten zu bezahlen sind.



Die EKVK bzw. der Urlaubskrankenschein wird nur von Ärzten und Spitätern akzeptiert, die einen Vertrag mit einer gesetzlichen Krankenversicherung des jeweiligen Landes haben.

From:
<https://www.trobiwiki.2ix.at/> - **trobiwiki**



Permanent link:
<https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=ekvk&rev=1657610884>

Last update: **2022/07/12 09:28**